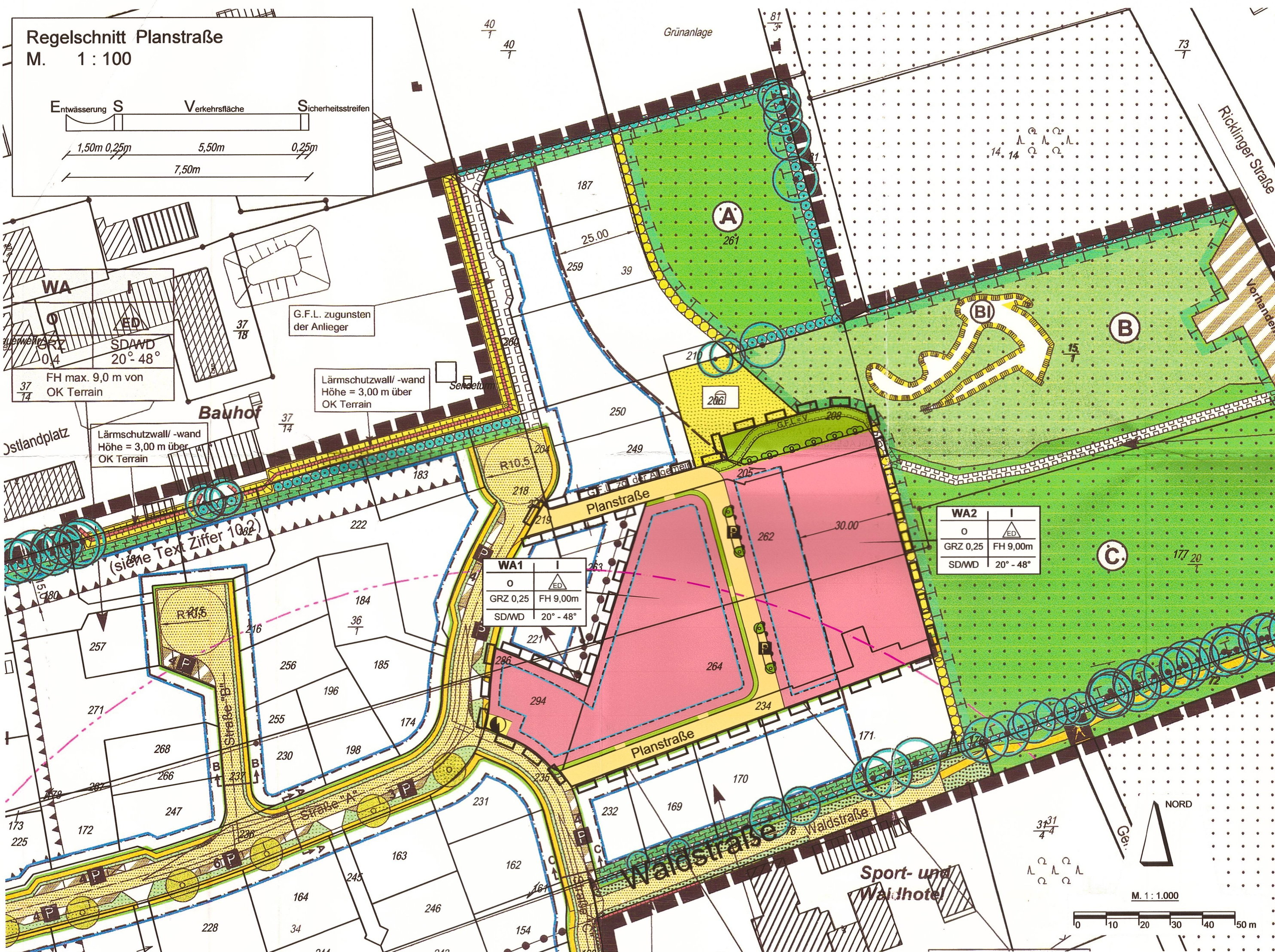


SATZUNG DER GEMEINDE TRAPPENKAMP ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 21 - 1.ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DES MICHAEL-ENDE-WEGES, ÖSTLICH DES ASTRID-LINDGREN-WEGES, SÜDLICH DES SPIELPLATZES UND WESTLICH DER WALDFLÄCHE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1.000

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 11.6.2013 m. W. v. 20.9.2013



Gemeinde: Trappenkamp
 Gemarkung: Trappenkamp
 Flur: 2
 Flurstücke: 205, 219, 234, 262, 264, 286 (alt: Teilfläche von 221), 294 (alt: Teilfläche von 265) teilweise 208
 Die Flurstücknummern 286 und 294 wurden nach Satzungsbeschluss geändert.
 Maßstab: 1:1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
I	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA	ALLGEMEINE WOHN- GEBIETE	(§ 4 BauNVO)
GRZ 0,25	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
I	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 16 Abs. 1 BauNVO)
FH 9,00m	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH 9,00m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKT OBERKANTE STRASSENFLÄCHE IM GRUNDSTÜCKSCHLIESSUNGSBEREICH	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	OFFENE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 1 BauNVO)
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	6. VERKEHRSFÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	VERKEHRSFÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGNUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
	ELEKTRIZITÄT	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
	9. GRÜNFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN ALS GEHÖLZSTREIFEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSTRÄGER	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	ÜBERSCHREITUNGSBEREICH DES 50 dB(A) WERTES AM SONNTAG WÄHREND DER RUHEZEIT	
	WALDABSTAND (30m)	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN	
	MASSZAHLEN	

Teil B - Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planenteil A) gelten die Festsetzungen im Planenteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

- Festsetzungen gemäß BauGB**
 - 1.1 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt, dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.
 - 1.2 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Grundstücke, die sich direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen befinden, sind von dort zu erschließen. Die genaue Position der Grundstückszufahrten ist variabel und im Rahmen der Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke festzulegen. Ein- und Ausfahrten an den öffentlichen Parkplätzen entlang der Planstraßen sind unzulässig.
- Festsetzungen gemäß BauNVO**
 - 2.1 In den Wohngebieten ist entlang der Planstraßen der Bau von Stellplätzen auf den Wohngrundstücken, Garagen und anderen Nebenanlagen in einem Abstand von weniger als 1,50 m von der Grundstücksgrenze unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Dies gilt nicht für eine Grundstückszufahrt pro Grundstück mit einer Breite von maximal 4 m.
 - 2.2 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) richtet sich nach der Festsetzung im Planenteil A. Die im übrigen Geltungsbereich vorgesehene Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB gilt im Bereich der 1. Änderung nicht.
- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein**
 - 3.1 Werbeanlagen sind innerhalb der Wohngebiete nur an der Stätte der Leistung und nur direkt am Gebäude und bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Die Größe der einzelnen Werbeanlage darf 40 x 60 cm nicht überschreiten. Es darf nur 1 Werbeanlage pro Wohneinheit angebracht werden. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind unzulässig.

Hinweis:
Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Bornhöved.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.05.2014 mit Berichtigung vom 30.04.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Blickpunkt Bornhöved am 12.06.2014 erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2014 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.06.2014 bis zum 07.07.2014 in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer 27 während folgender Zeiten:
montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Die Gemeindevertretung hat am 30.04.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.06.2015 bis zum 08.07.2015 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB):
montags vom 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.05.2015 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Trappenkamp, den 21.03.2016

Johannes Jahn
(Bürgermeister)

- Der katastermäßige Bestand am 03.03.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt, ausgenommen Baumbestand.
Bad Segeberg, den 09.03.2016
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.02.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Trappenkamp, den 21.03.2016

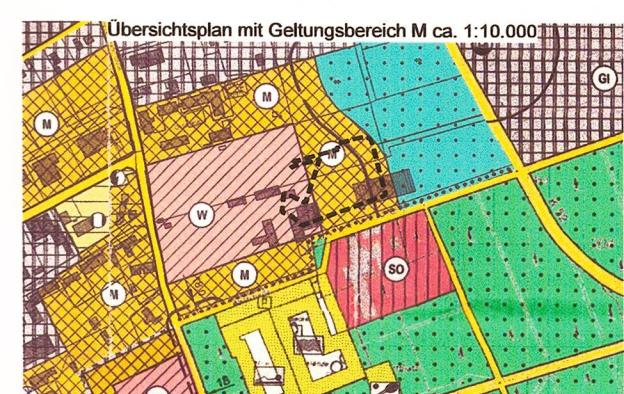
Johannes Jahn
(Bürgermeister)

- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 21 - 1. Änderung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 18.02.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Trappenkamp, den 21.03.2016
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Trappenkamp, den 21.03.2016

Johannes Jahn
(Bürgermeister)

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Änderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 31.03.2016 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 01.04.2016 in Kraft getreten.
Trappenkamp, den 01.04.2016

Johannes Jahn
(Bürgermeister)



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 21 - 1.ÄNDERUNG
GEMEINDE TRAPPENKAMP
 Bearbeitet: **MÖLLER-PLAN**
 Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
 Schödelweg 111, 22880 Wedel
 Tel. 04103-919226
 Email: info@moller-plan.de
 Verfahrensstand: **Satzungsbeschluss**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	HAUSFORM
GRUNDFLÄCHENZAHL	FIRSTHÖHE IN METERN
DACHFORM	DACHNEIGUNG